



Faktenblatt 2

Schweizer Holz und die EU-Holzhandelsregulierung (EUTR)

Bedeutung der Anforderungen der EUTR für die Inverkehrsetzung von Schweizer Holz im EU-Binnenmarkt

Die Holzhandelsverordnung der EU verbietet die Inverkehrsetzung von illegalem Holz und verpflichtet alle Marktteilnehmer, welche Holz und Holzzeugnisse erstmals in der EU in Verkehr setzen, bestimmte Sorgfaltspflichten einzuhalten. Holz aus dem Schweizer Wald ist bezüglich illegalem Holzeinschlag unbedenklich. Der flächendeckende Vollzug der Waldgesetzgebung ist durch die weitreichenden Kompetenzen der Vollzugsbehörden sichergestellt.

Dieses Faktenblatt liefert Informationen zu der für die Holznutzung relevanten Gesetzgebung in der Schweiz und zeigt auf, was dies bezüglich der Anforderungen der EU-Holzhandelsverordnung (Verordnung (EU) 995/2010, *European Timber Regulation, EUTR*) für den Erstinverkehrbringer in der EU bedeutet. Es kann den EU-Marktteilnehmern bei der Erfüllung ihrer Dokumentations- und Sorgfaltspflichten (gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a EUTR) bei der Erstinverkehrbringung von Schweizer Holz im EU-Binnenmarkt dienen.

1. Holznutzung: Einschlägige Rechtsvorschrift und Vollzug in der Schweiz

Schweizer Waldgesetz garantiert nachhaltige Waldbewirtschaftung

Der Schweizer Wald muss nach den Prinzipien der Nachhaltigkeit bewirtschaftet werden. Es dürfen keine umweltgefährdenden Stoffe angewendet werden. Die nachhaltige Waldnutzung ist im Schweizer Waldgesetz (WaG, SR 921.0) und der weiterführenden Waldverordnung (WaV, SR 921.01) geregelt. Diese rechtlichen Grundlagen bilden die **relevante Rahmengesetzgebung** für alle mit der Holznutzung und Waldbewirtschaftung im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten im Schweizer Wald.

- Schweizer Waldgesetz (WaG): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c921_0.html
- Schweizer Waldverordnung (WaV): http://www.admin.ch/ch/d/sr/c921_01.html

Wer Bäume fällen will, braucht eine **Bewilligung des Forstdienstes** (Art. 21 WaG). Die Bewilligung setzt voraus, dass die Grundbesitzerrechte berücksichtigt sind. Auf die entsprechende Verfügung gibt es ein grundsätzliches Recht auf Einsprache. Eine schriftliche Form der Bewilligung ist im Schweizer Waldgesetz nicht vorgegeben.¹ Der Bund schreibt per Gesetz keine Gebühren oder Abgaben auf die Holznutzung vor. Es gibt in der Schweiz keine Zölle auf den Export von Holz und Holzzeugnissen.

Schweizer Waldgesetz garantiert flächendeckenden Vollzug

Die Kontrolle und Sicherstellung der nachhaltigen Holznutzung wird durch den Forstdienst gewährleistet. Bund und Kantone vollziehen das Waldgesetz; die Kantone sorgen für eine **zweckmässige und flächendeckende Organisation des Forstdienstes**. Sie setzen für die Betreuung der Reviere qualifizierte Förster und Forstingenieure mit Diplom ein (Art. 51 WaG). Die Oberaufsicht des gesetzlichen Vollzuges obliegt dem Forstdienst des Bundes (Art. 49 WaG); zuständig dafür ist das Bundesamt für Umwelt BAFU. **Vergehen und Übertretungen des Waldgesetzes werden sanktioniert** (Art. 42 und 43 WaG).

Fazit: Legalität der Holznutzung in der Schweiz

Durch die flächendeckende Aufsicht und Kontrolle des Forstdienstes kann sichergestellt werden, dass in der Schweiz die gesetzlichen Vorschriften zur nachhaltigen Waldbewirtschaftung und Holznutzung eingehalten und überprüft werden. Dadurch ist gewährleistet, dass das Risiko einer illegalen Holznutzung in der Schweiz vernachlässigbar ist.

¹ Oft erfolgt die Bewilligung durch eine Markierung an den Bäumen.

2. Anforderungen der EUTR für die Inverkehrsetzung von Schweizer Holz

In der Schweiz ist das Bundesamt für Umwelt BAFU für die Oberaufsicht des Vollzuges der im Zusammenhang mit der Holznutzung relevanten Gesetzgebung² im Schweizer Wald zuständig.

Auf Basis der Erläuterungen unter Abschnitt 1 *Holznutzung: Einschlägige Rechtsvorschrift und Vollzug in der Schweiz* und mit Verweis auf Art. 6 Abs. 1 lit. a der EUTR, empfiehlt das Bundesamt für Umwelt BAFU für den Export von **Schweizer Holz** und Produkten aus Schweizer Holz **die Bereitstellung nachstehender Informationen**:

- **Beschreibung Handelsnamen, Produktart, Name der Baumart** (ist der gängige Name der Holzart (Handelsname) nicht eindeutig, so soll der vollständige wissenschaftliche Name angegeben werden. Eine Datenbank mit Handelsnamen und der entsprechenden Zuordnung der wissenschaftlichen Namen ist auf der Internetseite des Büro für Konsumentenfragen BFK zu finden: www.konsum.admin.ch/holzdeklaration/suche)
- **Land des Holzeinschlags**: Nachweis, dass es sich um Schweizer Holz handelt
- **Menge** (Volumen, Gewicht oder Anzahl) der Holzprodukte
- **Name und Anschrift des Lieferanten / Käufers**
- **Dokument / Nachweis betreffend Konformität mit geltenden Rechtsvorschriften**: siehe Abschnitt 1 dieses Faktenblattes

Anfragen an: wald@bafu.admin.ch

Weiterführende Informationen:

- Link zu BAFU-Internetseite und zum Download des Faktenblattes: <http://www.bafu.admin.ch/wald/01234/12676/index.html?lang=de>
- Verband Waldwirtschaft Schweiz WVS: <http://www.wvs.ch/de/fachinformationen/holzmarkt/holzmarkt-aktuell.html>
- Schweizerischen Holzhandelszentrale SHHZ: <http://www.holzhandelszentrale.ch/>
- LIGNUM, Dachverband der Schweizer Wald- und Holzwirtschaft: http://www.lignum.ch/beratung/eu_holzhandelsverordnung/
- Verband Holzindustrie Schweiz HIS: <http://www.holz-bois.ch/startseite.html>
- Abklärung der Risiken bei der Beschaffung von un zertifiziertem Holz aus Schweizer Wäldern: FSC Controlled Wood Risk Assessment http://www.holzhandelszentrale.ch/pdf/fsc_cw_risk_ass-ch.pdf
- Offizielle Seite der Europäischen Kommission: http://ec.europa.eu/environment/eutr2013/index_de.htm
- FAQ der Deutsche Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zur Sorgfaltspflicht für Schweizer Holz http://www.ble.de/DE/02_Kontrolle/06_HandelMitHolz/H%C3%A4ufig_gestellte_Fragen_FAQS.html?nn=2311892
- Spanischer Handels- und Wirtschaftsverband zur Einschätzung von Schweizer Holz (kein Risiko): <http://www.maderalegal.info/fichas>

26. April 2013

² gemäss Art. 2 lit. f und Art. 2 lit. h der EU-Holzhandelsverordnung (EUTR)